Evangelische Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



beraten und beschlossen

11. Landessynode 2009 - 2014

11. Tagung 21. bis 23. November 2013

in der Evangelischen Diakonissenanstalt, Hilgardstraße 26, in Speyer

Reform der Pfarrbesoldung beschlossen

Anlehnung an öffentliches Dienstrecht bleibt – Landessynode trifft Sonderregelungen

Speyer (lk). Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 23. November 2013 ein Gesetz zur Reform der Pfarrbesoldung 2013 (PfBesReformG 2013) beschlossen. Die Landeskirche verweist im Pfarrbesoldungsrecht hinsichtlich der anzuwendenden Besoldungstabellen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer auf das Landesrecht Rheinland-Pfalz. Dort wurden nun im Besoldungsrecht des Landes größere Veränderungen vorgenommen, die zum 1. Juli in Kraft traten.

Übertragen auf die Pfarrbesoldung bedeutet dies:

Für die Dienstneulinge wird zukünftig die Erfahrungszeit nach der persönlichen Vita individuell festgestellt werden. Für den Dienstneuling, also wer das zweite kirchliche Examen bestanden und in den Dienst der Landeskirche übernommen wurde, ändert sich durch das neue Landesrecht nichts, sofern er zur Zeit der Übernahme 25 Jahre alt ist. Ein Dienstneuling von 32 Jahren dagegen würde im Vergleich zum alten Recht bei einer unveränderten Übernahme des neuen Landesrechts deutliche Besoldungseinbußen erleiden.

Hier setzt nun eine wesentliche Abweichung des Gesetzentwurfs vom Landesrecht an, die den Besonderheiten der Pfarramtsausbildung Rechnung tragen will. Das Land Rheinland-Pfalz geht in seiner Gesetzesbegründung davon aus, dass beim 4. Einstiegsamt (= höherer Dienst) der Eintritt in das Landesbeamtenverhältnis mit 25 Jahren in der Regel möglich ist.

Dieses frühe Diensteintrittsalter ist für den Pfarrdienst nach Theologiestudium und Vikariat in der Regel nicht erreichbar. Das Studium der Theologie unterscheidet sich in der Regelstudiendauer grundsätzlich von den meisten anderen Studiengängen dadurch, dass zwei Semester für die Sprachanforderungen zusätzlich gewährt werden. Diesem Umstand soll im Bereich der Pfarrbesoldung dadurch Rechnung getragen werden, dass das Studium der Theologie mit einem Jahr als berücksichtigungsfähige Zeit im Sinn des neuen Besoldungsrechts in Ansatz gebracht wird. Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des Referendariats als Erfahrungszeit argumentiert das Land, dass der Vorbereitungsdienst als Befähigungsvoraussetzung des zukünftigen Berufes diene und Berufserfahrung sich erst danach realisieren könne.

Das neue Gesetz zur Reform der Pfarrbesoldung stellt nun die Dienstneulinge ausnahmsweise besser als vergleichbare Bedienstete des Landes. Neben der Berücksichtigung von einem Jahr für das Theologiestudium wird die Zeit des Vorbereitungsdienstes (Vikariat) mit weiteren zweieinhalb Jahren als Erfahrungszeit angerechnet.

Domplatz 5 Tel.: 06232/667-145 E-Mail: presse@evkirchepfalz.de 67346 Speyer Fax: 06232/667-199 http://www.evkirchepfalz.de

Alle bereits in Dienst stehenden Personen werden ohne finanzielle Verluste übergeleitet. Wer beispielsweise jetzt in A 13 Dienstaltersstufe 8 ist, wird künftig in A 13 Erfahrungsstufe 8 betragsgleich übergeleitet. Seine persönliche Vita wird bei dieser Überleitung nicht berücksichtigt.

Das landeskirchliche Gesetz erklärt zudem die landesrechtlichen Regelungen über Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien ausdrücklich für nicht anwendbar. Mit dieser Klarstellung kommt die Landeskirche einem Wunsch der Pfarrvertretung nach.

Eine weitere Änderung des Pfarrbesoldungsrechts betrifft eine bisher aufgeschobene Korrektur beim Pfarrwohnungsausgleichsbetrag. Zum Verständnis:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes wird Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt wird, ein Pfarrwohnungsausgleichsbetrag abgezogen. Dieser setzt sich aus einem Grundbetrag und gegebenenfalls – für Verheiratete - aus der Stufe 1 des Familienzuschlags zusammen. Der Pfarrwohnungsausgleichsbetrag ist der Höhe nach abhängig vom Familienstand, d. h. ob die Pfarrerin oder der Pfarrer verheiratet ist oder nicht. Bis Ende 2011 wurde für die Pfarrwohnung bei ledigen Pfarrerinnen und Pfarrern ein Grundbetrag (594,72 €) abgezogen, bei verheirateten zusätzlich der Familienzuschlag der Stufe 1 (117,19 €).

Aufgrund der Änderung des Landesbesoldungsrechts zum 1. Januar 2012 wurde der bis dahin geltende Familienzuschlag der Stufe 1 (= Verheiratetenzuschlag) in Höhe von $117,19 \in \text{auf } 60 \in \text{reduziert}$. Gleichzeitig wurde der kinderbezogene Familienzuschlag der Stufe 2 von $108,92 \in \text{auf } 168,32 \in \text{erhöht}$. Aufgrund der Inbezugnahme des Pfarrbesoldungsrechts auf den landesrechtlichen Familienzuschlag der Stufe 1 hat sich damit auch der Abzugsbetrag für die verheiratete Pfarrerin oder den verheirateten Pfarrer im Rahmen des Pfarrwohnungsausgleichsbetrages um $57,19 \in \text{(= Differenz von } 117,19 \in \text{-} 60 \in \text{)}$ ermäßigt. Dies entspricht einer ungewollten Besoldungserhöhung aufgrund der Veränderung des Landesrechts, obwohl die Nutzung der Pfarrwohnung sich nicht geändert hat.

Darüber hinaus wird durch die unveränderte Weitergabe des Besoldungsvorteils seit 1. Januar 2012 das gesetzgeberische Ziel des Landes verfehlt. Das Land verfolgt mit der Umstrukturierung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile nämlich den Zweck, Familien mit Kindern finanziell besser zu stellen und dafür den Alimentationsanteil für die Ehegattin oder den Ehegatten zu reduzieren.

Durch das landeskirchliche Gesetz wird nun der in der ursprünglichen Höhe (bis 31. Dezember 2011) geltende ehebezogene Bestandteil des Familienzuschlags (Verheiratetenzuschlag) der Höhe nach weiter geführt und entsprechend den jeweiligen linearen Besoldungserhöhungen angepasst.

Die Regelung gilt ab 1. Januar 2014, so dass für die Jahre 2012 und 2013 Vertrauensschutz gewährleistet ist.